

Der Patientenwille in der Notfallmedizin

- Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuung u.a. sowie Anforderungen an eine Transportverweigerung und Zwangsmaßnahmen gegen Patienten -

5. Internistischer Notfallmedizinkongress Heidelberg
30. November 2019

Bastian Biermann

Rechtsanwalt

SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mannheim, Frankfurt, München, Brüssel

Gliederung

- I. Bedeutung des Patientenwillens in der Medizin – Was sagt das Gesetz?**
- II. Die Patientenverfügung – wann ist sie zu beachten und durch wen?**
- III. Rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht und Vormundschaft – alles das gleiche?**
- IV. Anforderungen an eine wirksame Behandlungs-/Transportverweigerung – Wie sichere ich mich am besten ab?**
- V. Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen gegenüber Patienten: Wer darf?**

• Geschäftsfähigkeit einer Person

- **Generell geschäftsunfähig** im rechtlichen Sinne ist, wer
 - Minderjährig ist (ab dem 7. Lebensjahr beschränkte Geschäftsfähigkeit für Geschäfte des täglichen Lebens),
 - An einer psychischen Beeinträchtigung leidet (Demenz, geistige Behinderung, dauerhaften Psychosen, dauerhafte cerebrale Schädigung/Beeinträchtigung durch Drogenkonsum) oder
 - (unerkannt geisteskrank) ist.
- **Temporäre Geschäftsunfähigkeit** kann vorliegen bei einem nur vorübergehenden Zustand einer Person, welche deren Einsichtsfähigkeit einschränkt (Bewusstlosigkeit, Kopfverletzungen, z.n. epileptischem Anfall / Hypoglykämie / Apoplex / schwerste Schmerzzustände / temporäre Psychosen)

- **Teilhabe von geschäftsunfähigen Personen am Rechtsverkehr**
 - Gesetzliche Vertretung (Bei Minderjährigen)
 - Vormundschaft (Bei Minderjährigen)
 - Rechtliche Betreuung (bei geschäftsunfähigen Erwachsenen)
 - (postmortale) Vorsorgevollmacht
- **Willensäußerung bei Geschäftsunfähigkeit**
 - Patientenverfügung (eigene Willenserklärung)
 - Rechtliche Vertretung mit der Macht, Willenserklärungen im fremden Namen abgeben zu dürfen

- **Keine Behandlung ohne **ausdrückliche** o. **mutmaßliche** Einwilligung des Patienten**
 - **Selbstbestimmungsrecht des Patienten:** Jeder Mensch ist für sein eigenes Wohl und Wehe verantwortlich -> Fluch und Segen zugleich?
 - Der Wille des Patienten ist uneingeschränkt zu beachten, auch wenn dies mit einem Schaden für den Patienten einhergeht.
 - Ausnahme: Patient ist nicht dazu in der Lage, seine eigene Situation richtig einzuschätzen und seine Entscheidung darauf zu stützen.
 - Dies ist insbesondere der Fall bei Geschäftsunfähigkeit (Minderjährigkeit, fehlende kognitive Einsichtsfähigkeit), Bewusstlosigkeit, Zwang, aber auch bei fehlender Aufklärung (!)
 - **Zivilrecht:** § § 630a ff. BGB (Regelungen zum Behandlungsvertrag)
 - § 630e BGB: Pflicht des Behandelnden zur Aufklärung des Patienten über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen, Risiken und Notwendigkeit einer Maßnahme (mündlich, rechtzeitig, für den Patienten verständlich). Ausnahme: Gefahr in Verzug oder Verzicht
 - § 630d BGB: Verpflichtung zur Einholung der Einwilligung des Patienten vor Durchführung von med. Maßnahmen.
 - Minderjährige werden durch ihre Eltern (gemeinschaftlich) vertreten!
 - **Strafrecht:** Behandlung oder Transport gegen den Willen des Patienten
 - Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch



- **Definition:** Die Patientenverfügung ist eine verbindliche, antizipierte Willensäußerung für den Fall einer nicht mehr gegebenen Fähigkeit seinen Willen zu äußern.
- Gesetzlich ausdrücklich geregelt in § 1901a Abs. 1 BGB, Voraussetzungen:
 - eine schriftliche Vorausverfügung
 - einer einwilligungsfähigen volljährigen Person
 - für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit,
 - ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende
 - Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.

- **Anforderungen an eine wirksame Patientenverfügung:**
 - Formfrei möglich (Keine Beurkundung/Beglaubigung nötig)
 - Keine regelmäßige Aktualisierung erforderlich (aber empfohlen)
- **Die Patientenverfügung ist für das gesamte medizinische Personal verbindlich (nicht nur für ärztliches Personal):** Allein der Wille des Patienten ist entscheidend. Keine Korrektur durch Rückgriff auf das Wohl des Patienten!
- **Patientenverfügung findet uneingeschränkt auch in der Notfallmedizin Anwendung**
 - Gesetzgeber hat grds. darauf verzichtet, Pat. Verf. nur dort anzuerkennen, wo die Einwilligungsgähigkeit unumkehrbar verloren ist (es sei denn: Verfügung stellt selbst auf Unumkehrbarkeit ab). D.h. auch bei nur temporärer Einwilligungsunfähigkeit ist die Pat. Verf. Zu beachten.

- **Aber: Besondere Prüfung auf die Einschlägigkeit der Patientenverfügung im konkreten Fall:**
 - Maßgeblich ist der hypothetische Patientenwille, welcher sich mit Hilfe der Verfügung ermitteln lässt
 - Betrifft die in der Patientenverfügung getroffene Entscheidung die konkrete Notfallsituation?
 - Bei Auslegungszweifeln: Im Zweifel für das Leben!
 - **Anforderungen an die inhaltliche Klarheit von Patientenverfügung gestiegen**
 - Zuletzt Gegenstand eines Urteils des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2018 (XII ZB 107/18)
 - Patientenverfügungen sind grundsätzlich auslegungsfähig
 - Empfehlung: Patientenverfügungen sollten aber so detailliert wie möglich ausgestaltet sein um Auslegungsspielraum zu verhindern
- > Im Notfall: Keine Zeit für Auslegung verlieren!**

- **Risiken für das behandelnde Personal im Umgang mit Patientenverfügungen?**
 - Risiko, dass der in der Patientenverfügung niedergelegte Wille nicht mehr dem aktuellen Willen entspricht, trägt der Patient
 - Risiko einer Unwirksamkeit / Fälschung dürfte ebenfalls der Sphäre des Patienten zuzuordnenden sein, es sei denn, die Zweifel an der Wirksamkeit waren für das behandelnde Personal offenkundig ersichtlich
 - Behandlung entgegen dem eindeutigen Willen des Patienten? Im Ergebnis ohne Konsequenzen für das behandelnde Personal!
 - Urteil des Bundesgerichtshofes vom Urt. v. 02.04.2019: „Erlittenes“ Leben ist kein Schaden

- **Die rechtliche Betreuung (§ 1896 ff. BGB)**
 - Intention des Gesetzgeber: Jedem Menschen soll grundsätzlich bis zu seinem Lebensende die Möglichkeit gegeben sein, am Rechtsverkehr teilzunehmen.
 - Betreuung wird erforderlich, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann (§ 1896 Abs. 1 BGB)
 - Bestellung durch das Betreuungsgericht auf Antrag des Betroffenen oder von Amtswegen (Betreuung anregen kann jedermann!)
 - Der rechtliche Betreuer vertritt eine Person in Vermögensangelegenheiten und / oder in persönlichen Angelegenheiten (Medizinische Fragen / Unterbringung etc.)

- Beschränkter Aufgabenkreis möglich, bspw. Betreuung nur in Vermögensfragen (**unbedingt nachfragen, für welchen Aufgabenkreis der Betreuer bestellt ist**)
- Handlungen des Betreuers sind rechtsverbindlich und wirken für und gegen den Betreuten. Betreuer kann mithin auch in akuten medizinischen Notfällen in eine Behandlung einwilligen oder diese ablehnen.
- Betreuer darf nicht gegen die Interessen des Betreuten handeln.
- Kontrolle durch das Amtsgericht als Betreuungsgericht.

- **Vorsorgevollmacht**

- Privatschriftliche Bevollmächtigung einer vertrauten Person im geschäftsfähigen Zustand für eine Vertretung für den Fall der (temporär) eintretenden Geschäftsunfähigkeit
- Verhindert die Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung
- Aufgabenkreis frei und individuell regelbar (Auch Ernennung mehrere Bevollmächtigter für verschiedene Aufgabenbereiche)
- Umfassende Vertretung des Patienten -> damit alleiniger Ansprechpartner für das medizinische Personal

- **Vormundschaft (§ 1773 ff. BGB)**
 - Gesetzlicher Vertreter einer minderjährigen Person
 - Vertretung einer minderjährigen Person steht grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinschaftlich zu.
 - Hat eine minderjährige Person keine Eltern mehr oder wurde diesen das Sorgerecht entzogen, wird von Amtswegen ein Vormund bestellt.
 - Vollumfängliche Vertretung der minderjährigen Person in allen rechtlichen Angelegenheiten (Auch Einwilligung in medizinische Maßnahmen und deren Ablehnung)

- **Ablehnung einer Behandlung / eines Transports**

- Pflicht zur Hilfeleistung besteht dann nicht, wenn der Patient aus freien Stücken auf Hilfe verzichtet

- > Frei von pathologischen Einflüssen entscheiden und handeln können (volle Kritik- und Urteilsfähigkeit)

- Wichtig: Eine „Hilfeleistung“ gegen den expliziten Willen eines Patienten, bzw. ohne dessen Zustimmung, kann den Tatbestand einer Körperverletzung (Bsp.: i.V-Zugang) oder einer Nötigung (durch Willensbeugung) erfüllen.

 gilt ebenfalls und gerade für die Patientenverfügung!

- **Voraussetzungen für die wirksame Ablehnung einer Hilfeleistung**
 - Der Patient muss in der Lage sein, seine Situation und die Konsequenzen zu begreifen und zu beurteilen.
 - Dies setzt voraus, dass er voll geschäfts- und einsichtsfähig ist
- Einsichtsfähigkeit: Patient ist generell und konkret in der Lage überhaupt Entscheidungen über seine Gesundheitsversorgung zu treffen.

- Schwierigkeit: Einschätzung der Geschäftsfähigkeit im konkreten Fall
 - Grds. Zwei Schritte:
 - 1) liegt/lag eine geistige/psych. Erkrankung/Störung vor (Diagnose)?
 - 2) dadurch konkret Ausschluss der freien Willensbestimmung? (Symptome, Funktionsstörung)

 - Informationsbeschaffung:
 - Befragung des Patienten (Person/Zeit/Ort/Geschehen; Gesprächsführung)
 - Wenn möglich: Angehörige/Pflegepersonal etc. hinzuziehen, Einsicht von Krankenakten (bspw. Arztbriefe)
 - Zeugen (Wer hat den Zustand des Patienten mitbekommen?)
- >umfassendes Bild verschaffen

- Patient einsichtsfähig? Weitere Voraussetzungen eines wirksamen Behandlungs- / Transportverzichts
 - situationsangemessene Aufklärung des Patienten:
 - Ist-Situation
 - Verdachtsdiagnose
 - vorgesehene Behandlungsmaßnahmen
 - Mögliche Konsequenzen einer Behandlungs- /Transportverzichts (Gefahren)
 - umfassend u. überzeugend, keine Übertreibungen
 - ggf. höher qualifiziertes Personal hinzuziehen
 - Problem: Darf auch das RTD-Personal aufklären oder Ärztevorbehalt ?
 - BGB: Aufklärung durch eine Person, die über die zur Durchführung der zu ergreifenden Maßnahmen notwendige Ausbildung verfügt; Somit (+)
- Arg.: Rettungsdienstpersonal hat die Kompetenz, viele Verletzungen u. Erkrankungen alleine präklinisch zu versorgen.

BGH: Pat. versuchen zu überzeugen, seine Weigerung aufzugeben

- eindeutige Verzichtserklärung nach der Aufklärung
 - möglichst schriftlich (Unterschrift auf Vordruck)
 - Aber: Zur Unterschrift kann der Pat. Nicht gezwungen werden
 - möglichst Hinzuziehung eines Zeugen, der ebenfalls unterzeichnet und namentlich vermerkt wird
 - Aber CAVE: Schweigepflicht beachten (Strafbarkeit)

- Umfassende Dokumentation (Bedeutung für die Haftung des med. Personals!)
 - Gedankenstütze und **Beweismittel**
 - alle relevanten Tatsachen festhalten
 - Erkrankungs-/Verletzungsbild
 - Ausführungen zur Entscheidungsfähigkeit des Pat.
 - Dokumentation der Aufklärung
 - und der dennoch erfolgten Ablehnung

- **Umgang mit dem vermeintlich nicht einsichtsfähigen Patienten**

WÄR JA NOCH SCHÖNER !
ERST DIE TOLLE ANFAHRT MIT SIGNAL
UND DANN MITFAHRT VERWEIGERN !!

(c) www.skverlag.de



- Zwangsmaßnahmen durch medizinisches Personal sind nicht zulässig (dieses Recht ist allein der hoheitlichen Gewalt des Staates vorbehalten)
- Zwangsunterbringung psychisch Kranker in einer anerkannten Einrichtung (Zwangseinweisung) bei Eigen- oder Fremdgefährdung: Nur durch ~~richterliche~~ **Anordnung!** Zwangseinweisung muss grds. durch einen ~~Amtsarzt~~ **Amtsarzt** ausgestellt werden (CAVE bei vermeintlichen „Zwangseinweisungen“ durch Hausärzte etc.)
- Unterbringung und Behandlung bei nicht vitaler Gefährdung in einem Krankenhaus nur im Rahmen eines Betreuungsverfahrens (Betreuungsgericht muss Unterbringung beschließen); Setzt rechtliche Betreuung voraus
 - ➔ Richtervorbehalt wegen freiheitsentziehender Wirkung
- Bei Gefahr in Verzug (akute vitale Gefährdung): Hinzuziehung des Polizeivollzugsdienstes (Amtspflicht zum Handeln aus den Landespolizeigesetzen)
 - ➔ Polizei sodann für den Patienten verantwortlich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

RA Bastian Biermann

SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Otto-Beck-Str. 11

68165 Mannheim

E-Mail: bastian.biermann@sza.de

Internet: www.sza.de